

Entgeltordnung 2019

zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Ratssaals in dem Rathaus der Fontanestadt Neuruppin (Ratssaalentgeltordnung 2019)

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat am 30. September 2019 die Entgeltordnung 2019 zur Regelung der Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Ratssaales in dem Rathaus der Fontanestadt Neuruppin (Ratssaalentgeltordnung 2019) beschlossen:

1. Gegenstand der Entgeltordnung

- a) Für die Fremdnutzung des Ratssaales, der Nebenräume (WC, Garderobe, Foyer, Küche etc.), der Technik (Beamer, Laptop, Mikrofon) sowie die Inanspruchnahme von Personal für die technische Unterstützung im Haus A der Karl-Liebknecht-Str. 33/34 werden Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung erhoben.
- b) Der Ratssaal verfügt über eine Bestuhlung für bis zu 110 Personen, Tische für 66 Personen, 4 Funkmikrofone und 20 Konferenzmikrofone die ebenfalls mitbenutzt werden können.
- c) Voraussetzung für eine Fremdnutzung ist ein Antrag.

2. Fremdnutzung

- a) Fremdnutzung ist jede Nutzung durch Dritte, die nicht im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit, der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sowie ihrer Beiräte steht.
- b) Die Art der Nutzung der Veranstaltung muss dem Charakter des Hauses, dem einer öffentlichen Verwaltung, entsprechen.
- c) Die Selbstnutzung geht einer Fremdnutzung voraus.
- d) Parteipolitische Veranstaltungen (Parteiversammlungen, Wahlkampfveranstaltungen), weltanschauliche/religiöse Veranstaltungen sowie Veranstaltungen mit privatem Charakter (u.a. Familienfeiern) sind von einer Nutzung ausgeschlossen.

3. Bemessung des Entgelts

Die Entgelte werden gemäß den Entgelttarifen, die als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung sind, erhoben.

4. Fälligkeit

Die Entgelte sind spätestens am Tag vor der Nutzung zu bezahlen.

5. Schuldner*innen

Schuldner*innen sind die/der Antragsteller*in und die/der Veranstalter*in, mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner*innen.

6. Befreiung

Von der Erhebung der Entgelte ausgenommen sind allgemein zugängliche Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine, soweit für diese keine Eintrittsgelder, Beiträge oder dergleichen von den Teilnehmer*innen erhoben werden. Darüber hinaus sind solche Veranstaltungen von der Erhebung der Entgelte ausgenommen, an deren Durchführung ein besonderes öffentliches oder dienstliches Interesse besteht.

7. Entscheidung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Über den Protest der Antragsteller*innen gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung zur Fremdnutzung (Nr. 2) und zur Befreiung (Nr. 6) entscheidet die/der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.

8. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tarifentgelte	Tarif I (Mo. - Do. bis 16:00 Uhr; Fr. bis 12:00 Uhr)	Tarif II (Mo. - Do. nach 16:00 Uhr, Fr. nach 12:00 Uhr, samstags)
Winterperiode (21.12.-29.03.)		
bis 5 h	75,00 €	75,00 €, zzgl. je angefangene h 31,00 €
> 5 h	166,00 €	166,00 €, zzgl. je angefangene h 31,00 €
Sommerperiode (21.06.-22.09.)		
bis 5 h	71,00 €	71,00 €, zzgl. je angefangene h 31,00 €
> 5 h	157,00 €	157,00 €, zzgl. je angefangene h 31,00 €
Übergangsperiode (20.03.-20.06. & 23.09.-20.12.)		
bis 5 h	73,00 €	73,00 €, zzgl. je angefangene h 31,00 €
> 5 h	161,00 €	161,00 €, zzgl. je angefangene h 31,00 €

Neuruppin, den 11. Oktober 2019

gez.
Golde
Bürgermeister